

Hilfe zur ambulanten Pflege



Brauchen Sie oder einer Ihrer Angehörigen ambulante Pflege, weil Sie sich allein zu Hause nicht mehr versorgen können? Sind Sie wegen Krankheit oder Behinderung in Ihrer Selbstständigkeit oder Ihren Fähigkeiten beeinträchtigt?

Vorrangig erhalten pflegebedürftige Menschen, die kranken- bzw. pflegeversichert sind, finanzielle Leistungen für körperbezogene Pflegemaßnahmen (u.a. Körperpflege), pflegerische Betreuungsmaßnahmen (u.a. Begleitung, Beaufsichtigung) und Hilfen bei der Haushaltsführung (u.a. Reinigung der Wohnung, Einkauf) von ihrer Pflegekasse nach dem 11. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Ist jemand nicht pflegeversichert oder sind die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichend, kommen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Betracht.

Rund um das Thema Pflege beraten die Pflegestützpunkte im Land Bremen verbraucherorientiert, unabhängig und kostenlos (Kontaktaten s. unter "Zuständige Stellen").

Basisinformationen

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf personelle Unterstützung dauerhaft angewiesen sind. Die Pflegebedürftigkeit wird nach Pflegegraden festgelegt. Es gibt die Pflegegrade 1-5.

Die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII umfassen körperbezogene Pflegemaßnahmen (u.a. Körperpflege), pflegerische Betreuungsmaßnahmen (u.a. Begleitung, Beaufsichtigung) und Hilfen bei der Haushaltsführung (u.a. Reinigung der Wohnung, Einkauf).

Für den Pflegegrad 1 gibt es nur eingeschränkte Leistungen im SGBXI und im SGB XII. Ab dem Pflegegrad 2 besteht ein Leistungsanspruch für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder eines Pflegegeldes und weiterer Leistungen.

Eine Leistungsmöglichkeit im SGB XII besteht darin, ab dem Pflegegrad 2 eine unzureichende Leistung der sozialen Pflegeversicherung "aufzustocken".

Beispiel: Es besteht Pflegebedürftigkeit ab einem von der Pflegekasse festgestellten

Pflegegrad 2, die notwendige Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst ist durch die Leistungen der sozialen Pflegebedürftigkeit nicht ausreichend finanziert.

Eine weitere Leistungsberechtigung nach dem SGB XII besteht für Personen, die

- nicht pflegeversichert sind,
- nicht dauerhaft pflegebedürftig sind (die voraussichtlich für weniger als sechs Monate der Pflege bedürfen)
- und daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI haben.

Voraussetzungen

Die Leistungen nach dem SGB XII sind von der Höhe des Einkommens und des Vermögens abhängig.

Aussagen zum Einsatz des Einkommens und Vermögens sind individuell ausgestaltet und bedürfen daher einer Beratung.

Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind nachrangig gegenüber den gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach dem SGB XI). Deshalb sind die Leistungen nach dem SGB XI als vorrangiger Leistungsanspruch vor der Beantragung von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch zu nehmen.

Ablauf

Ist ein Bedarf an Hilfe zur Pflege anzunehmen, bzw. ist der Bedarf an Pflege nicht durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) ausreichend finanziert, kann im zuständigen Sozialzentrum oder Fachdienst Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beantragt werden. Der Sozialdienst Erwachsene vereinbart dann in der Regel einen Beratungstermin in der Häuslichkeit des zu Pflegenden, damit die Umstände vor Ort in die Planung mit einfließen können.

Die Pflegefachkräfte des Gesundheitsamtes stellen den pflegerischen Bedarf fest, der Fachdienst Soziales (Sozialdienst Erwachsene) berät den zu Pflegenden über die Möglichkeiten der Unterstützung.

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebestätigung
- Einkommens-, Vermögens- und Belastungsunterlagen

Einkommens-, Vermögens- und Belastungsunterlagen bitte in Kopie dem Fragebogen beifügen (möglichst der letzten 12 Monate, bei Selbständigen der letzten drei Jahre)

Zuständige Stellen

◦ [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 1 - Nord - Bereich Soziales](#)

- +49 421 361 79800
- +49 421 361 7501
- Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen
- [Website](#)
- S1-FDS-30@afsd.bremen.de

◦ [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 2 - Gröpelingen / Walle - Bereich Soziales](#)

- +49 421 361 16892
- +49 421 361 8304
- Hans-Böckler-Straße 9, 28217 Bremen
- [Website](#)
- S2-FDS-30@afsd.bremen.de

◦ [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 4 - Süd - Bereich Soziales](#)

- +49 421 361 79900
- +49 421 496-79898
- Große Sortillienstraße 2 - 18, 28199 Bremen
- [Website](#)
- S4-FDS-30@afsd.bremen.de

◦ [Amt für Soziale Dienste Sozialzentrum 5 - Vahr/ Schwachhausen/ Horn-Lehe - Bereich Soziales](#)

- +49 421 361 19500
- +49 421 361 19899
- Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen
- [Website](#)
- S5-FDS-30@afsd.bremen.de

◦ [Pflegestützpunkt Bremen-Nord](#)

- +49 421 696 2410
- +49 421 696 241 10
- Breite Straße 12 d, 28757 Bremen
- [Website](#)
- bremen-nord@bremen-pflegestuuetzpunkt.de

◦ [Pflegestützpunkt Berliner Freiheit](#)

- +49 421 696 2420
- +49 421 696 242 10
- Berliner Freiheit 3, Einkaufszentrum Berliner Freiheit - Eingang Marktplatz, 28327 Bremen

- [Website](#)
- info@bremen-pflegestuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Huchting
Bürger- und Sozialzentrum Huchting e.V.](#)**
 - +49 421 69624212
 - Amersfoorter Straße 8, 28259 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-sued@bremen-pflegestuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Huckelriede
Quartierszentrum](#)**
 - +49 421 69624212
 - Niedersachsendamm 20a, 28201 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-sued@bremen-pflegestuetzpunkt.de
- **[Pflegestützpunkt Gesundheitszentrum LIGA e.V.](#)**
 - +49 421 69624112
 - Lindenhofstraße 18, 28237 Bremen
 - [Website](#)
 - bremen-west@bremen-pflegestuetzpunkt.de

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Antragstellung ist nicht an Fristen gebunden. Die Leistung tritt ein, wenn dem zuständigen Sozialzentrum der Bedarf an Hilfe zur Pflege bekannt wird. Dies kann auch telefonisch erfolgen.

Rechtsgrundlagen

- [§§ 61 ff SGB XII](#)

Weitere Informationen

- [Redebeitrag Messe "Seniora"](#)

- [Information der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zum Thema Pflege und Unterstützung im Alter](#)

Aktualisiert am 25.08.2025